

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Landesjugendamt –

Referat Kinder und Jugend

Handlungsempfehlungen für das Baden mit Kindern aus Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß dem Kinderförderungsgesetz LSA in Verbindung mit §§ 43 und 45 SGB VIII

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass laut einer Forsa-Umfrage Grundschulabgänger immer seltener sicher schwimmen können. Das ist eine gefährliche Entwicklung, denn die Kinder von Nichtschwimmern werden mit höherer Wahrscheinlichkeit wieder zu Nichtschwimmern. Eine frühe Wassergewöhnung kann helfen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Viele Fachkräfte sind aber verunsichert, wie Badeausflüge mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen sicher gestaltet werden können. Auch untersagen einige Träger von Kindertageseinrichtungen Schwimmausflüge aus Angst vor Unfällen.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen vermitteln Informationen zum sicheren Baden mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen und sollen Fachkräfte und Träger ermuntern, sich dem Thema Wassergewöhnung zu widmen. Es ist wichtig, Kinder im Umgang mit dem Element Wasser zu schulen, damit sie die damit verbundenen Gefahren einschätzen und dementsprechende Kompetenzen entwickeln können. Dies trägt dazu bei, dass sie später seltener in gefährliche Situationen geraten.

1. Rechtsgrundlagen

- § 8 b Abs. 2 SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern
- § 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 5 Abs. 1 und 2 KiFöG - Aufgaben der Tageseinrichtungen
- § 20 Abs. 2 KiFöG - Aufsicht

1. Wassergewöhnung

Kinder jeden Alters sind fasziniert von Wasser. Seine unterschiedlichen Erscheinungsformen wecken das Interesse und den Forschergeist – dies lädt zum Spielen, Matschen, Baden oder Schwimmen ein. Neben dem sinnlichen Körpererleben beim Baden, der willkommenen Abkühlung an heißen Sommertagen und den neuen Bewegungserfahrungen im Wasser, trägt die Wassergewöhnung auch zur **Unfallprävention** bei. Denn je mehr Freude Kinder im Umgang mit Wasser erfahren und je weniger Angst sie damit verbinden, desto schneller erlernen sie später das Schwimmen – und damit wird Wassergewöhnung zu einem der wichtigsten Elemente der Prävention von Ertrinkungsunfällen. Dies ist ein guter Grund, Kindern aus Kindertageseinrichtungen einen freudigen Umgang mit dem Element Wasser zu ermöglichen und eine angstfreie und spielerische Wassergewöhnung in das pädagogische Handeln zu integrieren. Dabei ist **Schwimmunterricht nicht Gegenstand von Schwimmbadbesuchen mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen**, vielmehr gelten folgende Lernziele:

- Erfahrung mit dem Element Wasser sammeln
- sich ohne Angst im Wasser bewegen
- die eigenen Fähigkeiten einschätzen
- die Gefahren von Wasser kennenlernen
- Regeln und Sicherheitsverhalten am und im Wasser lernen

Es ist wichtig, dass sich pädagogische Fachkräfte über die Gefahren beim Baden bewusst sind und umfassende methodische Kenntnisse zur Abwendung dieser Gefahren kennen. Denn Kinder, die in Wasser in Not geraten, sind für Außenstehende ggf. schwer zu erkennen. Anders als Erwachsene strampeln und schreien sie nicht. Sie sinken leise zu Boden und unternehmen in der Regel keine Selbstrettungsversuche – **die Not bleibt für Umstehende oft unbemerkt**. Begleitpersonen nehmen einen Ertrinkungsunfall folglich häufig gar nicht als Gefahr wahr und reagieren erst viel zu spät. Eine verantwortungsvolle Organisation des Schwimmbadbesuchs sowie die Kompetenzen der Fachkräfte zur Aufsicht der Kinder sind daher maßgeblich und reduzieren das Risiko folgenschwerer Unfälle.

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt bietet Fachkräften mit der Aktion „Karli geht baden!“ Seminare und Aktionstage zum Thema Wassergewöhnung mit Kindergruppen an. Einen Link zu weiteren Informationen finden Sie unter Punkt 4.

2. Badeausflüge mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Damit ein Badeausflug ein schönes und sicheres Erlebnis für alle Beteiligten ist, sind einige grundlegende Dinge zu beachten.

a) Personal und Aufsichtspflicht

Im Schwimmbad (Hallen- und Freibäder) dürfen die Kinder **zu keiner Zeit ohne Aufsicht** sein. Aufsicht beim Baden heißt **DRAUFSICHT** zu jeder Zeit! Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist abhängig von der Gruppengröße, von Eigenheiten der Gruppe, dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder. Grundsätzlich ist ein Ausflug ins Schwimmbad für Kinder unter drei Jahren nicht empfehlenswert. Generell ist anzuraten, den **Betreuungsschlüssel** höher zu wählen, als bei übrigen Ausflügen. Eine Aufsichtsperson sollte **maximal 5 badende Kinder (im Hortbereich 8 badende Kinder)** beaufsichtigen. Befinden sich unter den Gruppenteilnehmer*innen Kinder mit Behinderungen oder gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, ist der Betreuungsschlüssel den speziellen Bedingungen der Gruppe anzupassen (ggf. eine 1:1 Betreuung). Die Aufsichtsführenden befinden sich während des Badens in **unmittelbarer Nähe** der Kinder. Dies bedeutet, dass die Aufsichtspersonen sich mit den Kindern im Wasser aufhalten sollen. Eine Person überwacht das Badegeschehen zudem vom Beckenrand bzw. Ufer aus. Die Kinder sollten ständig im Blick der Aufsichtspersonen sein, so dass bei Gefahr ein sofortiges Handeln möglich ist – aus diesem Grund ist von Straßenkleidung abzuraten. Mindestens eine weitere Aufsichtsperson muss sich bei den Kindern befinden, die nicht im Wasser sind.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte die Anzahl der gleichzeitig badenden Kinder begrenzt werden. Eine **Gruppengröße von maximal 20** gleichzeitig badenden Kindern sollte dabei nicht überschritten werden. Zudem ist die Aufsicht personenbezogen und nicht nach räumlichen Aspekten zu gestalten. Dabei ist eine **farbliche Kennzeichnung** der zu beaufsichtigen Kinder, beispielsweise durch **farbige Badekappen**, sinnvoll. Empfehlenswert ist dabei, dass eine Aufsichtsperson auf bestimmte Kinder achtet und diese ein bestimmtes farbiges Kennzeichen tragen (Beispiel: Aufsichtsperson 1 achtet auf die Kinder A-E – diese Kinder tragen gelbe Badekappen, Aufsichtsperson 2 achtet auf die Kinder F-J – diese tragen blaue Badekappen).

Von der **Benutzung des Schwimmerbereichs** mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich abzuraten, da dies die Aufsichtsanforderungen für die Fachkräfte immens erhöht. Sofern Kindern, die bereits sichere Schwimmer sind, die Nutzung von Sprunganlagen des Bades erlaubt wird, sind hierfür feste Zeiten und Regeln zu vereinbaren. Dieser Punkt sollte in der Badeordnung des Trägers und ggf. in der Badeerlaubnis der Eltern näher definiert werden. Bei Nutzung der Sprunganlagen sollten Kinder nacheinander in das Wasser springen, damit die Aufsichtsperson die Unversehrtheit des jeweiligen Kindes prüfen kann. Auch hier ist eine besondere Intensität der Aufsicht gefordert. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist im Vorfeld genau zu prüfen. Dabei muss die Aufsicht der übrigen badenden Kinder weiterhin sichergestellt werden. **Allein dürfen sich Kinder nicht im Schwimmerbereich aufhalten.**

Alle beim Baden aufsichtsführenden Fachkräfte müssen rettungsfähig sein. **Rettungsfähigkeit** meint dabei, die Fähigkeit ein Kind unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte retten zu können. Dazu gehört sowohl ein Kind aus dem Becken an die Oberfläche zu bringen, es mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand zu transportieren, es über den Beckenrand zu bergen und lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen. Aufsichtsführende pädagogische Fachkräfte müssen vor jedem Schwimmbadbesuch selbstkritisch einschätzen, ob Sie zum aktuellen Zeitpunkt die Rettungsfähigkeit besitzen. **Sollte es, durch z. B. Erkrankungen, Einschränkungen der Rettungsfähigkeit geben, kann die Person nicht zur Aufsicht über badende Kinder eingesetzt werden.**

Die **Aufsichtspflicht und Verantwortung** über die Kinder **liegt bei der leitenden pädagogischen Fachkraft**. Sie kann nicht auf andere Personen – auch nicht auf Schwimm- oder Bademeister – übertragen werden.

b.) Badeordnung und Badeerlaubnis

Einrichtungsträger sollen eine allgemeine **Badeordnung** vorgeben. Darin sind konkrete Regelungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Umgang und Verfahrensweise hinsichtlich der zu erteilenden Badeerlaubnis der Personensorgeberechtigten
- An- und Abmeldung der Kinder bei den Aufsichtsführenden
- Nutzung bzw. Einschränkung der Badestätten und Badebecken (Auswahl, Bedingungen, etc.)
- Regelungen zur Kindergruppe, z. B.
 - Gruppengröße
 - Anzahl der gleichzeitig badenden Kinder
 - Altersgrenze
- Regelungen zum Personal: z. B.
 - Betreuungsschlüssel
 - Wer trägt die Verantwortung?
 - Qualifikation der Aufsichtsführenden
 - Anzahl der Ersthelfer
 - Mitführen von Erste-Hilfe-Material, Telefon, etc.
 - Aufsicht der nicht badenden Kinder
- Verhalten in der jeweiligen Badestelle:
 - Nutzen von Angeboten im jeweiligen Schwimmbad (z. B. Rutsche, Sprungturm, Spielplätze etc.)
 - Bedingungen zur Nutzung des Schwimmerbereichs
 - Einsatz von Schwimmhilfen und Spielsachen
 - Verweildauer im Wasser (Vereinbarungen zum Badebeginn und Badeende einzelner Kinder und der Gruppe)

Auf dieser Grundlage ist die Badeordnung von der jeweiligen Einrichtungsleitung auf die entsprechende Situation anzupassen. Dazu sind die Eigenheiten der Einrichtung, des Schwimmbades und der jeweiligen Kinder zu berücksichtigen. Die Badeordnung sollte sowohl mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern und dem pädagogischen Personal ausführlich besprochen und von diesen unterzeichnet werden. Weiterhin sollten die Folgen des Nichtbeachtens erläutert und konsequent umgesetzt werden.

Von **allen Personensorgeberechtigten**, der am Badeausflug teilnehmenden Kinder, ist eine schriftliche **Badeerlaubnis** mit Unterschrift einzuholen. In dieser sollten gesundheitliche Einschränkungen oder andere Besonderheiten (z. B. Ängstlichkeit des Kindes) bzgl. der Teilnahme erfragt werden. Auch sollten die Personensorgeberechtigten hier Angaben zur Schwimmfähigkeit ihrer Kinder machen. Gegebenenfalls sind Bescheinigungen bzgl. der Schwimmfähigkeit und des Gesundheitszustandes von den Personensorgeberechtigten abzufordern. Erzieher*innen sollten zudem das Schwimmvermögen der Kinder im Schwimmbad noch einmal selbst in Augenschein nehmen.

c.) Grundregeln des Badens und Voraussetzungen der Badestelle

Das Baden von Kindergruppen sollte aus Sicherheitsgründen **nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen**, generell im **Nichtschwimmerbereich** erfolgen.

Es ist anzuraten, dass die am Ausflugstag aufsichtsführenden Fachkräfte die **unbekannte Badestelle** vor dem Ausflug **besichtigen** und auf ihre Besonderheiten prüfen. Bei einem Rundgang sollen Kenntnisse über die Wassertiefe, die Lage der Becken, die sicheren Wege von der Dusche oder den Toiletten zum Badebereich, die Art der Umkleidekabinen, den Ort der WC- und Duschräume, einen Ansprechpartner vor Ort, den Standort des Notfalltelefons und die Rettungswege eingeholt werden. Das Schwimmbad muss über einen Nichtschwimmerbereich verfügen. Einschränkungen der Aufsichtsmöglichkeiten auf Grund hoher Besucherzahlen, der Größe und Vielzahl der Becken sollten ausgemacht und der Umgang damit besprochen werden. Die Bereiche für die Aufsichtspersonen (im und außerhalb des Wassers) sollten eingeteilt werden. Ein Besuch der Kindertageseinrichtung sollte bei dem Aufsichtspersonal des Bades mit der Anzahl der Kinder angemeldet und bei Verlassen des Bades abgemeldet werden. Während des Ausflugs sollte eine Namensliste der beteiligten Kinder geführt werden, die in zeitlich festgelegten (kurzen) Abständen kontrolliert wird.

Mit den Kindern sollten folgende Regeln vereinbart und deren Einhaltung kontrolliert werden:

- Kinder dürfen nicht alleine ins Wasser gehen – sie sollen immer bei der Gruppe bleiben
- Kinder dürfen andere Kinder nicht untertauchen
- nicht schubsen und drängeln, insbesondere im Wasser und am Rand
- solange nicht ausdrücklich erlaubt, ist das Springen vom Beckenrand verboten
- Kinder sollen nicht aus Spaß um Hilfe rufen, wohl aber bei Auffälligkeiten die Aufsichtspersonen unverzüglich informieren
- ...

Diese Liste ist nach den speziellen Bedarfen von Einrichtung und Kindergruppe zu ergänzen.

Selbstverständlich sind Badeausflüge bei aufziehendem **Gewitter** oder **Sturm** aus Sicherheitsgründen zu unterlassen. Auch ist an einen ausreichenden **Sonnenschutz** zu denken. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Kinder sich **abkühlen** und nicht erhitzt ins Wasser springen, sowie nach dem Essen eine **Verdauungspause** eingehalten wird. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, dass Kinder nicht zu lange im Wasser bleiben. **Unterkühlungen** sind zu vermeiden.

Naturbäder (z. B. Seen und Flüsse) sind zum Baden mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen **nicht zu empfehlen**. Durch Bodengefälle, Unebenheiten, Strömungen und fehlenden Abgrenzungen zu sicheren flachen Bereichen, bestehen höhere Risiken, die mit speziellen Anforderungen an die Rettungsfähigkeit der Aufsichtspersonen verbunden sind. Auch Wassertrübe, schlammiger Boden und Schlingpflanzen können unvorhersehbare Gefahren bergen, die die Möglichkeiten der Aufsichtsführenden unter Umständen schnell übersteigen. In Naturbädern ist somit eine **besonders intensive Aufsicht** zu gewährleisten. **Das Baden in Fließgewässern ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen**. Wenn Seen als Badestätten gewählt werden, sollten diese ausschließlich öffentliche und bewachte Badestellen sein. Das Baden ist in diesem Fall auf den abgegrenzten Nichtschwimmerbereich zu beschränken.

Die **Wassertiefe** des Beckens, in dem die Kinder baden, sollte in Relation zur Körpergröße der (kleinsten) Kinder stehen. Dabei ist ratsam, dass Nichtschwimmer in maximal brusttiefem Wasser baden. Wie viel erlaubt ist, sollte sich immer am kleinsten bzw. schwächsten Kind orientieren. Über die Verwendung von **Spielgeräten** ist zu beraten. Wenn diese gestattet sind, ist sicherzustellen, dass sie den Sicherheitsanforderungen entsprechen und die Sicht ins Wasser nicht behindern. Von einem Einsatz von **Schwimmhilfen** ist abzuraten. Sie bieten keinen zuverlässigen Schutz vor dem Ertrinken und vermitteln den Kindern ein falsches Sicherheitsgefühl. Gleichzeitig reduzieren sie die Aufsichtsmöglichkeit durch Sichteinschränkung. **Nichtschwimmerkinder dürfen auch mit Schwimmhilfen niemals in tiefem Wasser baden**.

3. Baden mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Befindet sich auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung ein **eigenes Schwimmbecken** (hiermit sind nicht aufblasbare Planschbecken gemeint), sollte ein **Rettungsschwimmer** (Rettungsschwimmerabzeichen Silber oder Bronze, nicht älter als 2 Jahre) während der Nutzung des Beckens vor Ort sein. Ebenso soll der Träger in diesem Fall ein Wassergewöhnungs- und Wassersicherheitskonzept vorhalten, aus dem hervorgeht, welche pädagogischen Ziele mit dem Schwimmbecken verfolgt werden und wie die Sicherheit der badenden Kinder gewährleistet wird. Eine entsprechende Dienstanweisung, in der konkrete Sicherheitsbestimmungen

festgelegt sind, ist zu erstellen und mit dem pädagogischen Team zu besprechen. Das Personal der Einrichtung muss entsprechende Schulungen nachweisen – denkbar sind hier Seminare für Fachkräfte zum Thema Schwimmen mit Kindern oder ggf. eine Schwimmtrainerausbildung. Auch ist eine **Beratung durch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, das zuständige Jugendamt und das Gesundheitsamt** einzuholen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Becken bei Nichtbetrieb gegen unbefugtes Betreten und unbeaufsichtigte Nutzung, zum Beispiel durch eine abschließbare Tür, gesichert ist. Analog zu Schwimmausflügen mit Kindern ist auch bei Vorhalten eines eigenen Schwimmbeckens durch den Träger eine Badeordnung (s. Punkt 2 b) vorzugeben. Ebenfalls ist für jedes Kind eine schriftliche Badeerlaubnis (s. Punkt 2 b) von den Eltern einzuholen. Generell sind **auch bei eigenem Betrieb eines Schwimmbeckens die obenstehenden Hinweise und die anhängende Checkliste zu beachten**.

Beim Baden in **Plansch Becken** ist auf eine erhöhte Aufsicht zu achten. **Kinder dürfen nie unbeaufsichtigt am oder im Wasser spielen**. Auch hier gilt **DRAUFSICHT** zu jeder Zeit. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Kinder unter 3 Jahren aufgrund ihrer altersspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nur in einer Wassertiefe bis maximal 20 cm baden. Eine Ertrinkungsgefahr für Kleinkinder besteht bereits bei kleinsten Wasseransammlungen. Planschbecken sind nach Benutzung vollständig zu entleeren und sicher zu verstauen. Bei der Auswahl des Planschbeckens ist darauf zu achten, dass Kinder sich aus diesen unkompliziert herausnehmen lassen. Auch ist auf die Hygiene und Wasserqualität zu achten. Das Wasser ist täglich zu wechseln, im Fall von Verunreinigungen entsprechend häufiger. Gegebenenfalls ist eine Desinfektion vorzunehmen.

4. Literaturhinweise und weitere Informationen

- DGUV Information 202-079 – „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ (<https://www.dguv.de/fb-bildungseinrichtungen/kita/gesundheit-erzieher/index.jsp>)
- <https://www.ukst.de/de/aktuelle-meldungen/karli-geht-baden-wassergewoehnung-mit-kindergruppen.html> (Flyer „Karli geht baden!“; Seminare)
- <https://www.dlrg.de/informieren/regeln.html> (Baderegeln mit Bildern, mehrsprachig, Baderegel-Rap, Malvorlagen, etc.)

Anlage Checkliste „Badeausflug mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“